

5. Satzung

Zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgung – WVS) der Gemeinde Sinzheim

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim am 17.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.11.2005 beschlossen:

§ 1

§ 41 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr
 1. [unverändert]
 2. [unverändert]
 3. für die Ausgabe und Rücknahme des Wasserstandrohres beträgt pauschal 46,73 €. *netto (50,- € brutto)*
- (5) Der Ausgabezeitraum eines Wasserstandrohres wird aus hygienischen Gründen auf maximal 6 Monate begrenzt.

§2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sinzheim, 17.10.2018



Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.